

Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg im Hinblick auf die Grundsätze und Standards der Länder – Stand: 9.3.2015

Die 91. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat am 26./27. November 2014 der vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) erarbeiteten Veröffentlichung „Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder – Grundsätze und Standards“ (LV 1, Anlage) mehrheitlich zugestimmt.

Die ASMK sieht darin einen wichtigen Beitrag für einen Vollzug nach länderübergreifend einheitlichen Prinzipien und Grundsätzen. Damit haben die Länder einen Sollzustand definiert, an dem sich die Arbeitsschutzbehörden orientieren und ausrichten können. Zugleich wird mit den Grundsätzen und Standards der Kritik aus der SLIC¹-Evaluation begegnet. Die Voraussetzungen für eine länderübergreifend einheitliche Umsetzung der sich aus der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie ergebenden Verpflichtungen sollen damit verbessert werden.

Der LASI hat zudem die Projektgruppe „Arbeitsschutzaufgaben“ in seiner Sitzung am 10./11.9.2014 beauftragt, das Konzept zur risikoorientierten Überwachung soweit zu konkretisieren, dass dieses für eine Planung der aktiven Überwachungstätigkeit nach länderübergreifend gleichen Grundsätzen nutzbar wird.

Baden-Württemberg hat sowohl im LASI als auch in der ASMK mit Enthaltung gestimmt, weil die mit der LV 1 verbundenen personellen und sächlichen Auswirkungen noch zu klären sind. Insoweit kommt der LV1, wie im Übrigen allen Publikationen des LASI, die nicht verpflichtend von den Bundesländern eingeführt wurden, derzeit der Charakter einer unverbindlichen Vollzugshilfe zu. Es ist den Vollzugsbehörden daher bis auf weiteres freigestellt, ob und inwieweit die LV 1 angewendet wird.

Berücksichtigt werden sollten insbesondere die Grundsätze und Standards, die eindeutig keine zusätzlichen personellen und sachlichen Ressourcen erfordern, wie z. B. bei anonymen Beschwerden. Hiernach ist bei Akteneinsichtsbegehren darauf zu achten, dass die Anonymität des Beschwerdeführers grundsätzlich gewahrt bleibt (vgl. S. 25, 26 der LV 1).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bereits im Fachkonzept Gewerbeaufsicht fachliche und organisatorische Vorschläge enthalten sind, damit die Gewerbeaufsicht ihren Aufgaben dauerhaft gerecht werden kann.

¹ Senior Labour Inspectors Committee (EU-Ausschuss hoher Aufsichtsbeamter)